

1. In § 23a RATG beträgt die Erhöhung der Entlohnung bei
- a) Einbringung des das Verfahren einleitenden Schriftsatzes im elektronischen Rechtsverkehr .....4,10 Euro;
- b) Einbringung weiterer Schriftsätze im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs .....2,10 Euro;
- c) Übermittlung sämtlicher Urkunden in Grundbuch- und Firmenbuchsachen, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs oder Firmenbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr .....7,90 Euro.
2. Nach Tarifpost 1 beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage
- bis einschließlich 40 Euro .....3,50 Euro,  
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro ... .....4,90 Euro,  
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro ... .....6,20 Euro,  
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro .....7,00 Euro,  
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro ... .....7,60 Euro,  
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro .....9,20 Euro,  
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro .....12,30 Euro,  
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro ... .....13,40 Euro,  
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro .....14,90 Euro,  
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro .....17,90 Euro,  
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro .....22,10 Euro,  
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro .....29,20 Euro,  
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro  
für je angefangene weitere 1 450 Euro um .....3,50 Euro  
mehr,  
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um .....3,50 Euro  
mehr,  
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies  
vom Mehrbetrag  
über 36 340 Euro .....0,1 vT,  
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag  
über 363 360 Euro .....0,05 vT,  
jedoch nie mehr als .....260,10 Euro.
3. Nach Tarifpost 2 Abschnitt I beträgt die Entlohnung bei einer Bemessungsgrundlage
- bis einschließlich 40 Euro ... .....14,90 Euro,  
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro ... .....22,10 Euro,  
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro ... .....29,20 Euro,  
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro ... .....32,20 Euro,  
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro ... .....36,40 Euro,  
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro ... .....43,70 Euro,  
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro .....58,10 Euro,  
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro .....65,50 Euro,  
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro .....72,50 Euro,  
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro .....87,10 Euro,  
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro .....108,50 Euro,  
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro .....144,80 Euro,  
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro  
für je angefangene weitere 1 450 Euro um .....14,90 Euro  
mehr,  
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um .....14,90 Euro  
mehr,  
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies  
vom Mehrbetrag  
über 36 340 Euro .....0,5 vT,  
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag  
über 363 360 Euro .....0,25 vT,  
jedoch nie mehr als .....1 298,50 Euro.

4. In der Tarifpost 2 Abschnitt II letzter Absatz lauten die  
Höchstbeträge ..... 1 298,50 Euro  
beziehungsweise ..... 649,40 Euro.
5. In den Anmerkungen zu Tarifpost 2 lauten die Höchstbeträge  
in der Z 2..... 7,60 Euro  
und in der Z 3..... 14,90 Euro.
6. Nach Tarifpost 3 A Abschnitt I beträgt die Entlohnung  
bei einer Bemessungsgrundlage  
bis einschließlich 40 Euro ... 29,20 Euro,  
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro ..... 43,70 Euro,  
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro ..... 58,10 Euro,  
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro ..... 64,00 Euro,  
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro ..... 72,50 Euro,  
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro ..... 87,10 Euro,  
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro ..... 115,90 Euro,  
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro ..... 130,10 Euro,  
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro ..... 144,80 Euro,  
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro ..... 173,50 Euro,  
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro ..... 216,80 Euro,  
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro ..... 288,80 Euro,  
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je  
angefangene weitere 1 450 Euro um ..... 29,20 Euro  
mehr,  
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um ..... 29,20 Euro  
mehr,  
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies  
vom Mehrbetrag  
über 36 340 Euro ..... 1 vT,  
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag  
über 363 360 Euro ..... 0,5 vT,  
jedoch nie mehr als ..... 17 308,80 Euro.
7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträge  
im vorletzten Absatz ..... 17 308,80 Euro  
und im letzten Absatz..... 8 654,50 Euro.
8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung  
bei einer Bemessungsgrundlage  
bis einschließlich 40 Euro ..... 36,40 Euro,  
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro ..... 54,50 Euro,  
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro ..... 72,50 Euro,  
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro ..... 80,00 Euro,  
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro ..... 90,50 Euro,  
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro ..... 108,50 Euro,  
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro ..... 144,80 Euro,  
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro ..... 162,60 Euro,  
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro ..... 180,70 Euro,  
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro ..... 216,80 Euro,  
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro ..... 270,80 Euro,  
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro ..... 361,00 Euro,  
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro  
für je angefangene weitere 1 450 Euro um ..... 36,40 Euro  
mehr,  
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um ..... 36,40 Euro  
mehr,  
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies  
vom Mehrbetrag  
über 36 340 Euro ..... 1,25 vT,  
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag  
über 363 360 Euro ..... 0,625 vT,  
jedoch nie mehr als ..... 21 636,00 Euro

9. In der Tarifpost 3 B Abschnitt II lauten die Höchstbeträge  
im zweiten Absatz..... 21 636,00 Euro  
und im dritten Absatz..... 10 818,10 Euro.
10. Nach Tarifpost 3 C Abschnitt I beträgt die Entlohnung  
bei einer Bemessungsgrundlage  
bis einschließlich 40 Euro ..... 43,70 Euro,  
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro ..... 65,50 Euro,  
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro ..... 87,10 Euro,  
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro ..... 95,80 Euro,  
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro ..... 108,50 Euro,  
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro ..... 130,10 Euro,  
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro ..... 173,50 Euro,  
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro ..... 195,30 Euro,  
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro ..... 216,80 Euro,  
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro ..... 260,10 Euro,  
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro ..... 325,00 Euro,  
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro ..... 433,00 Euro,  
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro  
für je angefangene weitere 1 450 Euro um ..... 43,70 Euro  
mehr,  
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um ..... 43,70 Euro  
mehr,  
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies  
vom Mehrbetrag  
über 36 340 Euro ..... 1,5 vT,  
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag  
über 363 360 Euro ..... 0,75 vT,  
jedoch nie mehr als ..... 25 963,10 Euro.
11. In der Tarifpost 3 C Abschnitt II lauten die Höchstbeträge  
im zweiten Absatz..... 25 963,10 Euro  
und im dritten Absatz ..... 12 981,60 Euro.
12. In den Anmerkungen zur Tarifpost 3 lauten die Höchstbeträge  
in der Z 2..... 14,90 Euro  
und in der Z 3..... 29,20 Euro.
13. Nach Tarifpost 4 Abschnitt I beträgt die Entlohnung  
nach der Z 1 lit. a ..... 153,80 Euro  
sowie nach der Z 1 lit. b und der Z 2 ..... 256,30 Euro.
14. In den Anmerkungen zur Tarifpost 4 lauten die Höchstbeträge  
in der Z 1 ..... 7,60 Euro  
beziehungsweise ..... 14,90 Euro  
und in der Z 2 ..... 14,90 Euro  
beziehungsweise ..... 29,20 Euro.
15. Nach Tarifpost 5 beträgt die Entlohnung  
bei einer Bemessungsgrundlage  
bis einschließlich 70 Euro ..... 3,50 Euro,  
über 70 Euro bis einschließlich 180 Euro ..... 4,60 Euro,  
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro ..... 5,20 Euro,  
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro ..... 6,20 Euro,  
über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro ..... 7,60 Euro,  
über 1 820 Euro bis einschließlich 2 910 Euro ..... 9,00 Euro,  
über 2 910 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um..... 2,70 Euro  
mehr, jedoch nie mehr als ..... 87,10 Euro.
16. In der Tarifpost 6 lautet der Höchstbetrag ..... 173,50 Euro.
17. In der Tarifpost 7 lauten die Höchstbeträge im Abs. 1 ..... 173,50 Euro  
beziehungsweise ..... 346,70 Euro.
18. Nach Tarifpost 8 Abs. 1 beträgt die Entlohnung  
bei einer Bemessungsgrundlage  
bis einschließlich 70 Euro ..... 12,30 Euro,  
über 70 Euro bis einschließlich 180 Euro ..... 17,90 Euro,

über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro .....	23,70 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro .....	29,20 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro .....	43,70 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 20 670 Euro	
für je angefangene weitere 1 450 Euro um .....	9,20 Euro
mehr,	
über 20 670 Euro bis einschließlich 21 800 Euro um .....	9,20 Euro
mehr,	
über 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um .....	4,90 Euro
mehr,	
jedoch nie mehr als .....	577,40 Euro
für die halbe Stunde.	
19. In der Tarifpost 8 Abs. 2 lautet der Höchstbetrag .....	231,10 Euro.
20. In der Tarifpost 9 Z 1 lit. c lautet der Betrag.....	14,90 Euro,
in der Z 4.....	28,20 Euro.